



SRK 2005-098

Der Vizepräsident: André Moser
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Zwischenentscheid vom 3. November 2005

in Sachen

X und Y, Beschwerdeführerin,

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTG);
1. Quartal 2001 bis 4. Quartal 2001

Sachverhalt:

A.- Die einfache Gesellschaft X und Y betreibt seit dem 1. Januar 1998 den Handel mit Gebrauchtwagen. Diese einfache Gesellschaft entstand aus dem Zusammenschluss der Einzelfirma X mit der Einzelfirma Y.

Vom 6. bis 8. Mai 2002 führte die ESTV am Domizil der Treuhänderin A. AG, B, der Treuhänderin der einfachen Gesellschaft, eine Kontrolle gemäss Art. 62 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 2. September 1999 (MWSTG; SR 641.20) durch. Die Verwaltung

stellte dabei fest, dass ihre Mehrwertsteuerpflicht gemäss Art. 17 der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 (MWSTV; aSR 641.201) per 1. Januar 1998 gegeben war und trug sie deshalb rückwirkend auf dieses Datum hin in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen ein. Anlässlich der Kontrolle konnte für das Jahr 2001 keine Buchhaltung vorgelegt werden.

Aus diesem Grund ermittelte die Verwaltung den Umsatz ermessensweise und ermittelte einen geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 50'236.-- zuzüglich 5 % Verzugszins ab 15. Oktober 2001 (mittlerer Verfall). Die ESTV belastete der einfachen Gesellschaft mit Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. 1 vom 8. Mai 2002 für die Steuerperioden 1. Quartal 2001 bis 4. Quartal 2001 (Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001) den erwähnten Betrag nach. Schliesslich wurde noch mit der EA Nr. 2 vom 18. Juni 2002 für dieselben Steuerperioden auch die Mehrwertsteuer (Fr. 273.--) auf den Privatanteilen der privaten Verwendung von Personenwagen geltend gemacht.

B.- Mit Schreiben vom 6. Juni 2002 verlangte der Vertreter der einfachen Gesellschaft, Dr. iur. et lic. oec. publ. C, von der Verwaltung eine anfechtbare Verfügung hinsichtlich der EA Nr. 1 sowie betreffend Eintragung in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen. Mit Schreiben vom 9. August 2002 reichte die Treuhand A. AG, B, eine Unterstellungserklärung für die Anwendung des Saldosteuersatzes von 3,5 % für den Autohandel ein, und bemerkte, dass gleichzeitig die Differenz- bzw. Margenbesteuerung angewendet werden sollte. Mit dem förmlichen Entscheid (im Sinne von Art. 51 MWSTV) vom 27. August 2002 bestätigte die ESTV die Mehrwertsteuerforderung von total Fr. 50'509.-- zuzüglich 5 % Verzugszins ab 15. Oktober 2001 (mittlerer Verfall).

Gegen diesen Entscheid erhob der Vertreter der einfachen Gesellschaft am 3. Oktober 2002 fristgerecht Einsprache bei der ESTV und beantragte dessen kostenpflichtige Aufhebung. Am 4. Dezember 2002 bewilligte die ESTV die Anwendung des Saldosteuersatzes von 3,5 % ab 1. Januar 2001, wies aber mit Schreiben vom gleichen Tag darauf hin, dass die Veranlagung für das Jahr 2001 und damit die Anwendung des bewilligten Satzes im Rahmen des ausstehenden Einspracheentscheides erfolgen müsse. Mit Schreiben vom 10. Februar 2003 forderte die Verwaltung den Vertreter der einfachen Gesellschaft auf, ihr für sämtliche in den Jahren 1998 bis 2001 getätigten Fahrzeugverkäufe die Ausfuhrdeklarationen im Original, den An- und Verkaufsbeleg sowie die Fahrzeugkontrolle einzureichen. Innert erstreckter Frist wurden am 29. April 2003 diverse Unterlagen eingereicht.

Am 21. Juli 2004 liess sich X wieder als Einzelfirma in das Handelsregister des Kantons B eintragen. Zweck dieses Unternehmens ist der Autohandel sowie der Export von Autos. Am 17. August 2004 liess sich Y ebenfalls wieder als Einzelfirma in das Handelsregister des Kantons B eintragen. Zweck dieses Unternehmens ist der Autohandel sowie der Export von Autos.

C.- Mit Einspracheentscheid vom 18. Mai 2005 bestätigte die ESTV die Mehrwertsteuerpflicht der einfachen Gesellschaft X und Y im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 und reduzierte den zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag - unter Anwendung des Saldosteuersatzes für das Automobilgewerbe von 3,5 % - auf Fr. 24'893.-- zuzüglich 5 % Verzugszins seit 15. Oktober 2001 (mittlerer Verfall). Zur Begründung führte die Verwaltung insbesondere aus, die einfache Gesellschaft habe im fraglichen Zeitraum ihre Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss geführt. Für das Jahr 2001 habe zum Zeitpunkt der Kontrolle (Anfang Mai 2002) noch keine abgeschlossene Buchhaltung vorgelegen. Für die kontrollierte Periode seien keine Verkaufsbelege vorgelegt worden. Die Fahrzeugkontrolle sei unvollständig geführt worden. Es hätten Angaben zum Ex-Besitzer, zur Stammmummer sowie zum Käufer gefehlt. Über die Bestände der Occasionsfahrzeuge (Warenlager) hätten keine Aufzeichnungen vorgelegt werden können. Aus diesem Grund habe der Buchhaltung der einfachen Gesellschaft die Beweiskraft abgesprochen werden müssen und die ESTV sei dazu verpflichtet gewesen, den erzielten Umsatz und die darauf entfallende Mehrwertsteuer zu schätzen. Die Mehrwertsteuerpflichtige habe zwar behauptet, sie habe Gebrauchtfahrzeuge ins Ausland exportiert, doch habe sie nach Ansicht der Verwaltung keine rechtsgültigen Exportnachweise vorlegen können. Unter Anwendung der Saldobesteuerung reduziere sich der ursprüngliche Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 50'509.-- auf Fr. 24'893.-- (nebst Verzugszins).

D.- Mit Eingabe vom 16. Juni 2005 (Postaufgabe 17. Juni 2005) erhebt die einfache Gesellschaft X und Y (Beschwerdeführerin) gegen den Einspracheentscheid der ESTV vom 18. Mai 2005 Beschwerde bei der Eidgenössischen Steuerrekurskommission (SRK) mit dem Antrag, der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben. Geltend gemacht wurde insbesondere, der Entscheid bzw. der Einspracheentscheid hätten Begründungsmängel aufgewiesen. Bei der Beschwerdeführerin handle es sich um eine Autohändlerin, die gebrauchte Fahrzeuge zum Zwecke des Exports aufkaufe und anschliessend insbesondere in den K verschiffe. Diesbezüglich würden eine Unmenge von Dokumenten (z. B. Frachtbriefe, Ladelisten, Lieferscheine, Lieferaufträge, etc.) vorliegen. Der Umstand, dass keine Zollpapiere, die auf die Beschwerdeführerin lauteten, vorliegen würden, könne nicht ihr angelastet werden. Diese seien auf jene Transportfirma ausgestellt, die die Fahrzeugtransporte ins Ausland tatsächlich in ihrem Auftrag vorgenommen habe. Bestritten werde ebenfalls die Berechtigung der Verwaltung, die Ergebnisse der Schätzung für das kontrollierte Jahr 1999 auf die andere Jahre, insbesondere das Jahr 2001, umzulegen. Bemängelt werde auch, dass die Beschwerdeführerin nicht die Margenbesteuerung für sich in Anspruch nehmen könne.

E.- Auf die Aufforderung der SRK vom 22. Juni 2005 hin, vor der Behandlung der Beschwerde einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- bis zum 11. Juli 2005 zu leisten, stellte der Vertreter der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 8. Juli 2005 bei der Rekurskommission den Antrag auf Zuerkennung des Rechts der unentgeltlichen Prozessführung. Begründet wurde dieser Antrag insbesondere damit, die beiden Gesellschafter der Beschwerdeführerin seien mittellos und könnten die Kosten der Prozessführung vor der SRK nicht selbst aufbringen.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2005 sandte die SRK dem Vertreter der Beschwerdeführerin ein Formular zur Abklärung der Bedürftigkeit zu und machte ihn darauf aufmerksam, dass dieses Formular - unter Berücksichtigung der Gerichtsferien - vollständig ausgefüllt und mit den darin bezeichneten Unterlagen bis zum 29. August 2005 zurückgesandt werden müsse. Ausdrücklich wurde die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass alle Angaben mit Dokumenten zu belegen sind, wobei insbesondere aktuelle Belege über die tatsächlichen Zahlungen eingereicht werden müssen; bei unvollständigen Angaben oder fehlenden Belegen werde aufgrund der Akten entschieden. Der Vertreter der Beschwerdeführerin übermittelte die beiden ausgefüllten Formulare (samt einigen Beilagen) mit Schreiben vom 29. August 2005 an die SRK.

F.- Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass X von Beruf selbständiger Autohändler ist. Er ist geschieden und ein Neffe (D, ...) lebt in seinem Haushalt. Von diesem erhält er monatlich in bar Fr. 1'100.-- als Kostgeld. Er gibt an, einen monatlichen Mietzins von Fr. 2'170.-- für eine 3 1/2-Zimmer-Wohnung einschliesslich Autoeinstellplatz in Volketswil zu bezahlen, die er seit 15. April 2002 gemietet habe. Dazu kämen noch Fr. 30.-- für Heizkosten pro Monat. Belege für die regelmässige Zahlung des Mietzinses hat er nicht eingereicht. Gemäss der von ihm eingereichten Versicherungspolice für die Obligatorische Krankenpflegeversicherung bei der E-Versicherung vom 3. Juni 2005 hat er eine monatliche Prämie von Fr. 228.40 zu bezahlen. Belege für die regelmässige Zahlung der Krankenkassenprämien hat er ebenfalls nicht eingereicht.

Nach eigenen Angaben erzielt X ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 2'000.--. An notwendigen Berufsauslagen würden an Fahrtkosten ca. Fr. 240.-- pro Monat anfallen, für auswärtige Verpflegung ca. Fr. 500.-- pro Monat. Konkrete Nachweise über die Höhe der aktuellen monatlichen Einnahmen bzw. Auslagen hat er bei der SRK nicht eingereicht. Er besitze ein gebraucht erworbenes Fahrzeug Marke N, Jahrgang 1994, im Wert von gegenwärtig ca. Fr. 6'300.--. Er benötige dieses Fahrzeug als Autohändler, er müsse mobil sein. Gegenüber der M. Bank habe er per 31. Dezember 2004 Schulden im Umfang von Fr. 8'067.--. Auf Post- bzw. Bankkonten würde sich ein Vermögen von ca. Fr. 4'400.-- befinden.

Der definitiven Rechnung für die Staats- und Gemeindesteuern des Steueramtes F für das Jahr 2003, ausgestellt am 7. Juli 2005, lässt sich entnehmen, dass X in jenem Jahr ein steuerbares Einkommen von Fr. 20'100.-- erzielt hat, das steuerbare Vermögen wurde mit Fr. 0.-- angeführt. Der Steuererklärung für die direkten Steuern des Jahres 2004 vom 13. Juli 2005 kann entnommen werden, dass er angibt, in jenem Jahr ein Einkommen von Fr. 22'119.-- erzielt zu haben, nach diversen Abzügen betrage das geltend gemachte Reineinkommen Fr. 16'626.-- (Staatssteuer) bzw. Fr. 17'826.-- (direkte Bundessteuer). Anzumerken ist, dass er in jener Steuererklärung für das Jahr 2004 angibt, Fr. 300.-- für gemeinnützige Zuwendungen ausgegeben zu haben. Der provisorischen Rechnung der Steuerverwaltung F für die Staats- und Gemeindesteuern 2005 vom 25. Mai 2005 ist zu entnehmen, dass ein steuerbares Einkommen

von Fr. 20'100.-- angenommen wird. Nachweise für die regelmässige Zahlung der direkten Steuern wurden dem Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege beigelegt.

G.- Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass Y von Beruf selbständiger Autohändler ist. Er ist geschieden und für ein Kind (G, ...) unterhaltspflichtig. Die monatliche Unterstützungsverpflichtung beläuft sich seit 1. Januar 2005 auf Fr. 745.10. Aus den eingereichten Kopien des "Postbüchleins" geht hervor, dass er diese Unterhaltsbeträge in den Monaten April 2005 bis einschliesslich August 2005 bezahlt hat. Er gibt an, einen monatlichen Mietzins von Fr. 1'500.-- für eine 3-Zimmer-Wohnung in H zu bezahlen, die er seit 1. Juli 2004 gemietet habe. Belege für die regelmässige Zahlung des Mietzinses hat er nicht eingereicht. Gemäss der von ihm eingereichten Versicherungspolice für die Obligatorische Krankenpflegeversicherung bei der E-Versicherung vom 13. Mai 2005 hat er eine monatliche Prämie von Fr. 195.-- zu bezahlen. Für die Zusatzversicherung bei derselben Versicherung vom 13. Mai 2005 hat er eine monatliche Prämie von Fr. 9.-- (total Fr. 204.--) zu entrichten. Belege für die regelmässige Zahlung der Krankenkassenprämien hat er ebenfalls nicht eingereicht.

Nach eigenen Angaben erzielt Y ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 2'000.--. An notwendigen Berufsauslagen würden an Fahrtkosten ca. Fr. 240.-- pro Monat anfallen, für auswärtige Verpflegung ca. Fr. 500.-- pro Monat. Konkrete Nachweise über die Höhe der aktuellen monatlichen Einnahmen bzw. Auslagen hat er bei der SRK nicht eingereicht. Er besitze ein gebraucht erworbenes Fahrzeug J, Jahrgang 1999, im Wert von ca. Fr. 5'000.--. Er benötige dieses Fahrzeug als Autohändler, er müsse mobil sein. Gegenüber I (seinem Bruder) habe er Schulden im Umfang von Fr. 10'000.--. Auch zu diesem Punkt hat er bei der SRK keine Unterlagen eingereicht. Auf Post- bzw. Bankkonten würde sich ein Vermögen von ca. Fr. 1'000.-- befinden.

Der definitiven Rechnung für die Staats- und Gemeindesteuern des Steueramtes Volketswil für das Jahr 2003, ausgestellt am 15. Juli 2005, lässt sich entnehmen, dass Y in jenem Jahr ein steuerbares Einkommen von Fr. 11'300.-- erzielt hat, das steuerbare Vermögen wurde mit Fr. 0.-- angeführt. Der Steuererklärung für die direkten Steuern des Jahres 2004 vom 13. Juli 2005 kann entnommen werden, dass er angibt, in jenem Jahr ein Einkommen von Fr. 22'119.-- erzielt zu haben, nach diversen Abzügen betrage das geltend gemachte Reineinkommen Fr. 8'516.-- (Staatssteuer) bzw. Fr. 9'716.-- (direkte Bundessteuer). Anzumerken ist, dass er in jener Steuererklärung für das Jahr 2004 angibt, Fr. 200.-- für gemeinnützige Zuwendungen ausgegeben zu haben. Der provisorischen Rechnung der Steuerverwaltung H für die Staats- und Gemeindesteuern 2005 vom 13. Mai 2005 ist zu entnehmen, dass ein steuerbares Einkommen von Fr. 4'300.-- angenommen wird.

Auf die weiteren Begründungen der Eingaben an die SRK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der bis zum 31. Dezember 1999 in Kraft befindlichen Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (aBV) bzw. Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 der neuen Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) war der Bundesrat gehalten, die Ausführungsbestimmungen betreffend die Mehrwertsteuer bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zu erlassen. Aufgrund dessen erliess der Bundesrat die Mehrwertsteuerverordnung. Am 2. September 1999 beschloss die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20). Das Mehrwertsteuergesetz ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten (Beschluss des Bundesrates vom 29. März 2000; AS 2000 1346), woraus folgt, dass die Mehrwertsteuerverordnung aufgehoben wurde. Indessen bleiben nach Art. 93 Abs. 1 MWSTG die aufgehobenen Bestimmungen, unter Vorbehalt von Art. 94 MWSTG, weiterhin auf alle während deren Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar. Vorliegend kommt Art. 94 MWSTG nicht zur Anwendung, weshalb die Mehrwertsteuerverordnung weiterhin anwendbar bleibt.

b) Der angefochtene Einspracheentscheid vom 18. Mai 2005 ist dem Vertreter des Beschwerdeführers offensichtlich am 19. Mai 2005 zugestellt worden. Die Beschwerde vom 16. Juni 2005 (Postaufgabe 17. Juni 2005) ist damit rechtzeitig erfolgt (Art. 21 Abs. 1 VwVG).

c) Auf das form- und fristgerecht (Art. 50 ff. VwVG) eingereichte Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist einzutreten.

2.- a) Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine bedürftige Partei auf ihr Ersuchen von der Pflicht befreit, Verfahrenskosten zu bezahlen, wenn ihr Begehren nicht zum vornherein als aussichtslos erscheint. Art. 65 VwVG ist Ausfluss des Gleichbehandlungsgebotes von Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und äussert sich insbesondere im Verzicht auf einen Kostenvorschuss. Unabhängig von der wirtschaftlichen Kraft sollen alle Rechtsuchenden den gleichen Rechtsschutz geniessen, so dass Schlechterstellungen aufgrund der finanziellen Situation ausgeschlossen werden (BGE 124 I 306 E. 2, 122 I 9 E. 2a, 120 Ia 63 E. 2b, 118 Ia 370 E. 4; André Moser, in Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel 1998, S. 155 ff. Rz. 4.27 ff.).

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege befreit nur vorläufig von der Bezahlung der Verfahrenskosten. Fallen die Voraussetzungen nachträglich dahin, so kann sie für das künftige Verfahren entzogen werden (René A. Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel und Frankfurt a. M. 1990, S. 89 Nr. 29). Kommt die notleidende Person erst nach Abschluss des Verfahrens wieder zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen, so ist es mit aArt. 4 Abs. 1 BV (nunmehr Art. 8 Abs. 1 BV) ebenfalls

vereinbar, wenn der Staat die geleistete Prozesskostenhilfe zurückfordert (BGE 122 I 321 E. 2b; Entscheid der SRK vom 14. Januar 2000 in Sachen H. [SRK 1999-136] E. 2; Entscheid der SRK vom 24. September 1999 in Sachen M. [SRK 1999-027] E. 2, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 64/2000 Nr. 28 S. 387 ff., durch das Bundesgericht bestätigt mit Entscheid vom 1. November 1999 [2A.518/1999]; Entscheid der SRK vom 13. Oktober 1997 in Sachen G. [SRK 1997-054], E. 2b; Andreas Kley-Struller, Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, in: Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 2/95, S. 184).

Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind somit einerseits die Bedürftigkeit des Antragstellers und andererseits die Nichtaussichtslosigkeit seines Begehrens.

b) Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege gilt voraussetzungsgemäss nur für bedürftige Personen. Eine solche anspruchsbegründende Bedürftigkeit ist grundsätzlich dann gegeben, wenn eine Partei die Prozesskosten nicht aus ihren aktuellen eigenen Mitteln aufbringen kann. Ein Gesuchsteller gilt dann nicht als bedürftig, wenn er in der Lage ist, seine Prozesskosten aus dem realisierbaren Einkommen und Vermögen, nach Abzug der Lebensunterhaltungskosten für sich und die Familie, innert angemessener Frist zu bezahlen (Kley-Struller, a.a.O., S. 181), wobei die Frist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer dann als angemessen gilt, wenn die Prozesskosten "innert Monaten" bezahlt werden können (BGE 118 Ia 370). Wer die Prozesskosten nur dann bestreiten kann, wenn er diejenigen Mittel angreift, welche er zur Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie bedarf, ist demnach bedürftig, wobei nicht nur die Einkommenssituation, sondern auch die Vermögensverhältnisse zu berücksichtigen sind (Entscheid des Bundesgerichtes vom 9. April 2001 [2P.195/2000] E. 3b; BGE 124 I 2 E. 2a, 120 Ia 179 E. 3a). Dabei hat die Rechtsprechung immer wieder betont, dass nicht schematisch auf das betriebsrechtliche Existenzminimum abgestellt werden darf, sondern die individuellen Umstände zu berücksichtigen sind (BGE 124 Ia 2 f. E. 2a mit Hinweisen). Aus diesem Grund wird in der Praxis zur Berechnung des Grundbedarfs oft zusätzlich zum betriebsrechtlichen Existenzminimum ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt, und es sind weitere effektiv anfallende und notwendige Auslagen wie etwa Wohnungsmiete, Steuern und Krankenkassenprämien, bei der Berechnung der Bedürftigkeit eines Gesuchstellers mitzuberücksichtigen (BGE 118 II 99 E. 4 b/aa; Volker Pribnow, Die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtspflege im Haftpflichtprozess, in: AJP 10/97, S. 1207 ff.; Kley-Struller, a.a.O., S. 181). Ohne Einfluss ist die Frage, ob die Bedürftigkeit durch eigenes Verschulden eingetreten ist (Rhinow/Krähenmann, a.a.O., S. 89 Nr. 29). Verweigert ein Antragsteller die zur Beurteilung seiner wirtschaftlichen Situation erforderlichen Angaben oder Belege, so kann die Bedürftigkeit ohne Verfassungsverletzung verneint werden (Entscheid des Bundesgerichts vom 9. April 2001 [2P.195/2000] E. 4c/aa, mit weiteren Hinweisen).

c) Die unentgeltliche Rechtspflege soll nicht in ein zum vornherein aussichtsloses Verfahren münden. Das Bundesgericht sieht diejenigen Prozessbegehren als aussichtslos an, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Halten sich die Gewinn- und Verlustchancen die Waage

oder differieren diese nur gering, so gilt ein derartiger Prozess immer noch als aussichtsreich. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder davon absehen würde. Die unentgeltliche Prozessführung deckt deshalb auch ein gewisses, vernünftiges Verlustrisiko. Die Rechtsprechung zieht das hypothetische Verhalten einer vermögenden Partei heran, die sich bei vernünftiger Überlegung als "Selbstzahler" zu einem Prozess entschliessen oder davon absehen würde (BGE 125 II 275 E. 4b, 124 I 307 E. 2c, 122 I 271 E. 2, 119 Ia 253 mit Hinweis; Entscheid der SRK vom 14. Januar 2000 in Sachen H. [SRK 1999-136 E. 2c; Entscheid der SRK vom 24. September 1999 in Sachen M. [SRK 1999-027], E. 2c, veröffentlicht in VPB 64/2000 Nr. 28 S. 387 ff., durch das Bundesgericht bestätigt mit Entscheid vom 1. November 1999 [2A.518/1999]; Entscheid der SRK vom 13. Oktober 1997 in Sachen G. [SRK 1997-054], E. 2c; vgl. auch Moser, a.a.O., S.160 f. Rz. 4.37).

d) Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung können nur natürliche Personen die unentgeltliche Rechtsprechung beanspruchen. Juristische Personen und Konkursmassen sind davon grundsätzlich ausgeschlossen, weil sich der Begriff der Bedürftigkeit nur auf Menschen bezieht (Moser, a.a.O., S. 157 Rz. 4.30, mit zahlreichen Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

e) Das Erheben eines Kostenvorschusses hat zum Ziel, die im Beschwerdeverfahren vor der Rekurskommission voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten für den Fall des Unterliegens der Partei, die Beschwerde erhebt, sicherzustellen. Die Beschwerdeinstanz hat daher gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG im Beschwerdeverfahren von der Beschwerdeführerin grundsätzlich immer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu erheben und zu dessen Leistung unter der Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist anzusetzen. Nur wenn besondere Gründe vorliegen, kann sie auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 23. April 2001 [2A.150/2001], E. 2; René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverwaltungsrecht des Bundes, Basel 1996, S. 263 Rz. 1379). Solche besonderen Gründe müssen von der Beschwerdeführerin, die sich darauf beruft, vorgebracht und bewiesen werden (vgl. Moser, a.a.O., S. 143, Fn. 4 zu Rz. 4.2).

Der Präsident der SRK setzt den Kostenvorschuss unter Zuhilfenahme des jeweiligen internen Gebührentarifs fest. Der Kostenvorschuss soll dabei allgemein sowohl die Spruch- wie die Schreibgebühren abdecken (vgl. Moser, a.a.O., S. 143 Rz. 4.2). Der zur Zeit gültige Tarif für die Gerichtsgebühren der SRK vom 1. Juni 1994 sieht bei einem Streitwert von Fr. 20'000.-- bis Fr. 50'000.-- die Erhebung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'000.-- bis Fr. 4'000.-- vor. Die Höhe des Kostenvorschusses bemisst sich einerseits nach dem Streitwert und andererseits nach der Schwierigkeit bzw. dem Aufwand, den die Behandlung eines Beschwerdeverfahrens voraussichtlich verursachen wird, wobei für besonders komplizierte sowie für mutwillig oder leichtfertig erhobene Beschwerden die Gerichtsgebühr von Fall zu Fall bestimmt werden kann, jedoch auch hier die oberste Limite von Fr. 10'000.-- zu beachten ist (vgl. Moser, a.a.O., S. 144 f., Rz. 4.2 ff.).

3.- a) Im vorliegenden Fall macht die ESTV gegenüber der Beschwerdeführerin Mehrwertsteuerforderungen aus dem Jahre 2001 geltend und hat diese rückwirkend ab dem 1. Januar 1998 in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen.

b) Die Beschwerdeführerin versucht mit einem nur rudimentär begründeten und mit wenigen - und noch dazu unvollständigen - Unterlagen belegten Gesuch die Prozessarmut ihrer beiden Gesellschafter nachzuweisen, um die unentgeltliche Prozessführung für das vorliegende Beschwerdeverfahren von der SRK bewilligt zu erhalten.

aa) Unklar ist zunächst, welches Einkommen X gegenwärtig überhaupt tatsächlich erzielt. Er gibt an, als selbständiger Autohändler aktuell ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 2'000.-- zu erwirtschaften, zusätzlich erhalte er von seinem im gleichen Haushalt wohnenden Neffen D Fr. 1'100.-- an Kostgeld pro Monat. Nachweise für die Bezahlung der monatlichen Wohnungsmiete von total Fr. 2'200.-- sowie der Krankenkassenprämie von Fr. 228.40 hat er nicht beigebracht. Unter den notwendigen Berufsauslagen macht er monatlich ca. Fr. 240.-- für Fahrtkosten und ca. Fr. 500.-- für auswärtige Verpflegung geltend, für die er ebenfalls keine Belege erbringt. Insgesamt kann daher die Höhe der Ausgaben durch die SRK mangels Nachweis nicht überprüft werden. Die Beschwerdeführerin wurde ausdrücklich im Formular "Gesuch um Zuerkennung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung" ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für Ausgaben und Verpflichtungen jeweiligen aktuelle Belege über die tatsächlichen Zahlungen beizulegen sind und bei unvollständigen Angaben oder fehlenden Belegen aufgrund der Akten entschieden wird. Für die SRK ist es nicht möglich, aufgrund der gemachten rudimentären Angaben bzw. unvollständigen Unterlagen die (monatlichen) Verpflichtungen von X mit hinreichender Sicherheit festzustellen.

Nach seinen eigenen Angaben, verfügt X an Post- und Bankkonten über ein Vermögen von ca. Fr. 4'400.--. Auch zu diesem Punkt hat er keine Belege (z. B. Kontoauszüge) bei der SRK eingereicht.

Insgesamt ist es für die SRK aufgrund der von X eingereichten Unterlagen nicht möglich, sich ein konkretes Bild über dessen finanzielle Situation zu machen. Da er als Einzelfirma (selbständiger Autohändler) im Handelsregister eingetragen ist und daher über einschlägige Kenntnisse der Buchführung verfügen muss, sollte es ihm selbst klar sein, dass mit den von ihm gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen eine konkrete Beurteilung seiner finanziellen Situation durch einen aussenstehenden Dritten nicht möglich ist.

bb) Unklar ist zunächst, welches Einkommen Y gegenwärtig überhaupt tatsächlich erzielt. Er gibt an, als selbständiger Autohändler aktuell ein monatliches Einkommen von ca. Fr. 2'000.-- zu erwirtschaften. Nach seinen eigenen Angaben leistet er monatlich Unterhaltszahlungen für seinen Sohn G von Fr. 745.10, bezahle monatlich Fr. 1'500.-- für die Wohnungsmiete sowie Fr. 204.-- an Krankenkassenprämien. Unter den notwendigen

Berufsauslagen macht er monatlich ca. Fr. 240.-- für Fahrtkosten und ca. Fr. 500.-- für auswärtige Verpflegung geltend. Insgesamt beliefen sich daher die monatlichen Auslagen allein für Unterhalt, Miete und Krankenkasse auf total Fr. 2'449.10, einschliesslich der Fahrtkosten und Kosten für auswärtige Verpflegung sogar auf insgesamt ca. Fr. 3'189.10. Bei einer Gegenüberstellung der behaupteten Einnahmen (ca. Fr. 2'000.--) und angeblichen Ausgaben (ca. Fr. 3'198.10) liegt ein krasses Missverhältnis zwischen diesen beiden Positionen vor. Da Y nach seinen eigenen Angaben nur ein Bankguthaben von ca. Fr. 1'000.-- besitzt, dürfte es ihm auch nicht möglich sein, durch die Auflösung von Rücklagen über längere Zeit hinweg diese Differenz auszugleichen. Daher ist der Schluss nahe liegend, dass er seine Einkommenssituation in unkorrekter Weise gegenüber der SRK als zu tief dargestellt hat und daher in diesem Punkt nicht glaubwürdig ist. Mit Ausnahme von einigen Zahlungen an seinen Sohn (Unterhalt) bzw. die direkten Steuern hat er einen Nachweis über tatsächlich geleistete Zahlungen aus weiteren angeblichen Verpflichtungen (Miete, Krankenkasse, auswärtige Verpflegung, Fahrtkosten) gegenüber der SRK durch Beweismittel (z. B. Kopien von Zahlungsbelegen) nicht erbracht. Auch die angeblich gegenüber einem Dritten (seinem Bruder) bestehenden Schulden von Fr. 10'000.-- sind von ihm nicht durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen (z.B. durch die Kopie eines Kreditvertrages). Für die SRK ist es nicht möglich, aufgrund der gemachten rudimentären Angaben bzw. unvollständigen Unterlagen das Einkommen, die Verpflichtungen, das Vermögen sowie die Schulden von Y mit hinreichender Sicherheit festzustellen.

Insgesamt ist es für die SRK aufgrund der von Y eingereichten Unterlagen nicht möglich, sich ein konkretes Bild über dessen finanzielle Situation zu machen. Da er als Einzelfirma (selbständiger Autohändler) im Handelsregister eingetragen ist und daher über einschlägige Kenntnisse der Buchführung verfügen muss, sollte es ihm selbst klar sein, dass mit den von ihm gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen eine konkrete Beurteilung seiner finanziellen Situation durch einen aussenstehenden Dritten nicht möglich ist.

c) Aus den genannten Gründen ist den beiden Gesellschaftern der Beschwerdeführerin insgesamt der Nachweis der Prozessarmut (Art. 65 VwVG) nicht geglückt und es ist das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung für das Beschwerdeverfahren vor der SRK (Prozedurnummer SRK 2005-098; betreffend Mehrwertsteuer / 1. Quartal 2001 bis 4. Quartal 2001) abzuweisen. Die zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der beiden Gesellschafter der Beschwerdeführerin erforderlichen Angaben und Belege wurden der Rekurskommission nur rudimentär eingereicht, sodass die Bedürftigkeit ohne Verfassungsverletzung verneint werden kann.

Bei diesem Stand der Dinge braucht die zweite Voraussetzung für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, die Nichtaussichtslosigkeit des angestregten Verfahrens, nicht näher geprüft zu werden.

d) Die Beschwerdeführerin hat keine besonderen Gründe vorgebracht, welche die Annahme rechtfertigen könnten, im Falle des Unterliegens würden ihr die Kosten für das Verfahren

vor der SRK nicht auferlegt. Die Rekurskommission kann aus diesen Gründen auf das Erheben eines Kostenvorschusses in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten nicht verzichten.

Da die Beschwerdeführerin im angefochtenen Einspracheentscheid dazu verpflichtet wurde, einen Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 24'893.-- zuzüglich 5 % Verzugszins ab 15. Oktober 2001 (mittlerer Verfall) nachzuentrichten, ist in Anwendung des vorgenannten Tarifs - unter Berücksichtigung der umfangreichen Prozedur (Zwischenentscheid betreffend Kostenvorschuss bzw. unentgeltliche Prozessführung, umfangreiche Korrespondenz, etc.) - die Festsetzung des Kostenvorschuss in Höhe der mutmasslichen Gerichtsgebühr von Fr. 2'000.-- angemessen.

Die Beschwerdeführerin ist an dieser Stelle bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass ihr nach Eintritt der Rechtskraft dieses Zwischenentscheides - unter Androhung des Nichteintretens im Säumnisfall - die Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses durch die SRK neu angesetzt werden wird.

Aus diesen Gründen hat der Vizepräsident der Eidgenössischen Steuerrekurskommission als Einzelrichter in Anwendung von Art. 20 Abs. 5 der Verordnung über die Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31),

verfügt:

- 1.- Das Gesuch der einfachen Gesellschaft X und Y vom 29. August 2005 um Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung im Verfahren SRK 2005-098 (betreffend Mehrwertsteuer / 1. Quartal 2001 bis 4. Quartal 2001) wird abgewiesen.

- 2.- Die einfache Gesellschaft X und Y hat der Eidgenössischen Steuerrekurskommission vor der Behandlung der Beschwerde einen Kostenvorschuss von Fr. 2'000.-- zu bezahlen.
 - 3.- Die Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses wird der einfachen Gesellschaft X und Y - unter Androhung des Nichteintretens bei Nichteinhaltung der Frist - nach Rechtskraft dieses Zwischenentscheides durch die SRK angesetzt.
 - 4.- Die Verfahrenskosten dieses Zwischenentscheides bleiben bei der Hauptsache.
 - 5.- Dieser Zwischenentscheid wird dem Vertreter der Beschwerdeführerin und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.
-

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von zehn Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
 - b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
 - c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.
-

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Vizepräsident:

Der Gerichtsschreiber:

André Moser

Johannes Schöpf